

Umweltamt
Sachbearbeiterin: Frau Adrina Eierle

Beschlussvorlage

Abt. 4/0169/2023

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Umwelt- und Mobilitätsausschuss	13.06.2023	öffentlich

**Neunte Novellierung Klimaschutzprogramm Pullach (Energiesparförderprogramm);
Antrag der WiP-Fraktion vom 14.03.2023 sowie einer Bürgerin in der Bürgerversammlung
am 09.05.2023 zur Förderung von Fahrrädern**

Anlagen:

Anlage 1_Überarbeitung Richtlinie Klimaschutzprogramm Pullach_9. Novellierung
Anlage 2_Vorschlag zur Förderung von Fahrrädern - Förderbaustein II.7 Fahrräder

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Mobilitätsausschuss beschließt:

1. Vorabstimmung zur beantragten Förderung von Fahrrädern im Rahmen des gemeindlichen Klimaschutzprogramms Pullach:
 - a) Variante 1:
Der Antrag der WiP-Fraktion vom 14.03.2023 sowie einer Bürgerin in der Bürgerversammlung am 09.05.2023 wird abgelehnt. Der Förderbaustein "II.7 Fahrräder" wird aufgrund der zu erwartenden hohen Fördersummen und des zusätzlichen erheblichen Arbeitsaufwandes der Verwaltung nicht in das gemeindliche Klimaschutzprogramm aufgenommen.

oder
 - b) Variante 2:
Dem Antrag wird zugestimmt und die Förderung von Fahrrädern als Förderbaustein "II.7 Fahrräder" mit den beschlossenen Förderbedingungen wird in die neunte Novellierung des Klimaschutzprogramms aufgenommen.
Hierfür sind zusätzliche Haushaltsmittel für das Klimaschutzprogramm in Höhe von 100 Tsd. € bis Ende 2024 vorzusehen und zusätzliche 8 Wochenarbeitsstunden für Verwaltungspersonal zu schaffen, um die Bearbeitung des Antragsvolumens sicherzustellen.
2. Neunte Novellierung des Pullacher Energiesparförderprogramms (Klimaschutzprogramm Pullach):
 - a) Durchführung redaktioneller Änderungen.
 - b) Individuelle Änderungen der bestehenden Förderbausteine.

- c) Im Falle der beschlossenen Ziffer 1.b, Aufnahme des neuen Förderbausteins "II.7 Fahrräder".

Die Richtlinie tritt am 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die achte Novellierung des Energiesparförderprogramms vom 01.04.2023 außer Kraft.

Begründung:

A. Antrag auf Förderung von Fahrrädern im Rahmen des gemeindlichen Klimaschutzprogrammes

Nach eingegangenen Anträgen der WIP-Fraktion vom 14.03.2023 und einer Bürgerin in der Bürgerversammlung am 09.05.2023 wurden die Rahmenbedingungen einer Förderung von Fahrrädern im gemeindlichen Klimaschutzprogramm untersucht und werden im Folgenden erläutert. Über die Aufnahme dieses Förderbausteins sowie dessen Förderinhalte und -bestimmungen soll eine Vorabstimmung stattfinden.

II. 7. Fahrräder

Analyse des Antrages zur Einführung des Förderbausteins „II.7. Fahrräder“ (siehe Anlage 2); Ergebnisse der Verwaltung

1. Fahrradfahren ist eine gesunde, nachhaltige und umweltschonende Fortbewegungsart, die frei von Lärm- und Schadstoffemissionen ist und im Vergleich zu anderen Verkehrsmitteln einen geringeren Platzbedarf hat. Insbesondere für kurze und mittlere Entfernungen (5 km bis 10 km) ist das Fahrrad oft das schnellste, effektivste und kostengünstigste Verkehrsmittel. Laut der Mobilitäts- und Verkehrsstudie MID 2017 liegt der Fahrradbesitz in Bayern bei 82 % und deutschlandweit besitzen 78 % aller Haushalte mindestens ein Fahrrad. Diese Werte sind in den letzten Jahren relativ stabil geblieben. Es ist auch zu beobachten, dass der Besitz von E-Bikes in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat. Laut dem Bayerischen Landesamt für Statistik besitzen etwa 16 % der Haushalte im Jahr 2021 mindestens ein E-Bike. Im selben Jahr gibt es **pro 100 Haushalte etwa 23 Elektrofahrräder und 199 Fahrräder ohne Elektroantrieb.**

Quellen: MID 2017, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: <https://www.radverkehr.bayern.de/daten/index.php>;

Umweltbundesamt:

<https://www.umweltbundesamt.de/daten/private-haushalte-konsum/mobilitaet-privater-haushalte#-hoher-motorisierungsgrad>;

Bayerisches Landesamt für Statistik:

<https://www.statistik.bayern.de/presse/mitteilungen/2022/pm273/index.html>

2. Aufgrund des bereits hohen Fahrradbesitzes in den Haushalten ist bei einer Förderung von Fahrrädern in der Regel nicht von Erstanschaffungen auszugehen, sondern eher von einem Austausch vorhandener Fahrräder. Daher wird der zu erwartende Mehrwert in Bezug auf die Einsparung von CO₂-Äquivalenten durch die Verlagerung von Fahrten von Kraftfahrzeugen auf Fahrräder im Vergleich zu Pedelecs als gering eingeschätzt. Es ist kritisch zu hinterfragen, ob durch die **geförderte Ersatzbeschaffung** bestehende Fahrräder entgegen dem Nachhaltigkeitsgedanken früher entsorgt werden.

3. Der durchschnittliche Arbeitsaufwand der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der

Umweltabteilung für die Bearbeitung aller bisherigen 38 Förderbausteine, einschließlich der Prüfung der Anträge, der Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung, der eventuellen Nachforderung fehlender Unterlagen, der Auszahlung nach Abschluss der Maßnahmen und der Kommunikation, beträgt etwa 0,75 Stunden pro Antrag. Zusätzlich fallen allgemeine Informationsanfragen (telefonisch, persönlich oder per E-Mail) sowie die Überarbeitung des Klimaschutzprogramms an. Diese Aufgaben erhöhen das vorangegangene Arbeitspensum um etwa 50 %. **Für die reine Bearbeitung aller Bausteine sind demnach derzeit im Personalplan etwa 10 % der wöchentlichen Arbeitszeit von zwei Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeitern vorgesehen, insgesamt 7,8 Stunden pro Woche bzw. 31,2 Stunden pro Monat.**

3. Für die Ermittlung des möglichen zukünftigen Förderaufwands für Fahrräder wurde der ehemalige Förderbaustein für Pedelecs als Referenz herangezogen. Pedelecs bieten eine gute Möglichkeit, längere Strecken leichter zurückzulegen und somit ein höheres Potenzial zur Einsparung von CO₂-Äquivalenten durch die Verlagerung von Pkw-Kilometern zu haben. Der Förderbaustein für Pedelecs wurde von Mai 2019 bis Ende 2020 über eineinhalb Jahre im Gemeindeförderprogramm unterstützt. Während dieses Zeitraums war er der am meisten nachgefragte Förderbaustein mit über 150 Anträgen. Insgesamt wurden 70.796,12 € für die Förderung von Pedelecs ausgezahlt, was durchschnittlich ca. 488 € pro Förderung entspricht. Die Ausgaben für die Förderung von Pedelecs (einschließlich Lastenpedelecs und -räder) gehören in den letzten vier Jahren immer noch zu den fünf höchsten Förderbausteinen. Die Einstellung der Förderung von Pedelecs wurde auf Antrag der WIP am 05.11.2020 im Umwelt- und Mobilitätsausschuss am 24.11.2020 beschlossen. **Seit der dritten Novellierung des Pullacher Klimaschutzprogramms und dem Inkrafttreten der Richtlinie am 1. Januar 2021 wurden keine Pedelecs mehr gefördert. Vor dem Hintergrund dieser Beschlusslage wird der zweite Teil des Antrags in der Bürgerversammlung, die Förderung von E-Bikes, nicht weiteruntersucht.**

4. In der Vergangenheit wurden jährlich etwa 100 Anträge ausschließlich für Pedelecs gestellt. Basierend auf den oben genannten bayernweiten Statistiken ist davon auszugehen, dass eine Förderung von Fahrrädern deutlich mehr Bürgerinnen und Bürgern in Pullach ansprechen wird, nämlich etwa das Vierfache. Mit der Einführung des neuen Förderbausteins können also rund 400 Förderanträge für Fahrräder pro Jahr erwartet werden. Dadurch würde der Arbeitsaufwand für die Verwaltung voraussichtlich um etwa 33 Stunden pro Monat bzw. 8 Stunden pro Woche steigen. **Dies bedeutet eine Verdopplung der aktuellen Arbeitsbelastung der Umweltabteilung im Rahmen des Klimaschutzprogrammes, für die jedoch laut Stellenplan keine personellen Kapazitäten zur Verfügung stehen.**

Um sicherzustellen, dass die Bearbeitung dieser Anträge gewährleistet ist, falls der Förderbaustein "II.7 Fahrräder" beschlossen wird, müssten daher zusätzliche Personalkapazitäten geschaffen werden. Dies würde mindestens einen Arbeitstag pro Woche einer Verwaltungsfachkraft erfordern.

5. Des Weiteren ist eine Erhöhung der Haushaltsmittel für das gemeindliche Klimaschutzprogramm vorzusehen und zu beschließen. **Deren Umfang wird bei einer Förderung von 20 % der Nettokosten, max. 250 € pro Fahrrad, zunächst auf ca. 100.000 € für diesen Förderbaustein bis Ende 2024 geschätzt.**

6. Um die Förderung von Fahrrädern in das Klimaschutzprogramm zu integrieren, ist es notwendig, die Förderbedingungen zu diskutieren und festzulegen. Die Gemeindeverwaltung schlägt folgende Festlegungen in Bezug auf die Art der zu fördernden Fahrradtypen vor:

- a. Es sollen neue oder gebrauchte Fahrräder (mit Händlerrechnung) mit einer Mindest-Radgröße von 26 Zoll sowie Klappräder, aber keine Kinderfahrräder, gefördert werden.
- b. Die geförderten Fahrräder müssen im Alltag genutzt werden. Es kann beispielsweise eine Erklärung verlangt werden, dass das geförderte Fahrrad regelmäßig im Alltag selbst genutzt wird, um einen anderweitigen Missbrauch zu verhindern.
- c. Die geförderten Fahrräder müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassung entsprechen. Das bedeutet, dass reine Freizeit- und Sportfahrräder wie Mountainbikes oder Rennräder nicht förderfähig sind.
- d. Die Förderung kann anteilig mit einem Maximalbetrag erfolgen, beispielsweise 20 % der Bruttokosten bis zu 250 €. Alternativ wird eine pauschale Zuschussung von beispielsweise 100 € vorgeschlagen.
- e. Es soll eine Haltedauer des geförderten Fahrrads von mindestens 5, eher 7 Jahren festgelegt werden. Erst nach Ablauf dieses Zeitraums kann erneut eine Förderung beantragt werden. Zudem kann eine Begrenzung der Anzahl der geförderten Fahrräder pro Privathaushalt oder freiberuflicher Person beschlossen werden, beispielsweise auf zwei Fahrräder.
- f. Antragsberechtigt sind Pullacher Bürgerinnen und Bürger ab einem Alter von 16 Jahren, gemeinnützige Pullacher Vereine, Gewerbebetriebe und Freiberufler.
- g. Es können auch Ratenzahlungen, jedoch keine Leasingverträge oder ähnliches, gefördert werden.
- h. Der Kauf der Fahrräder darf erst nach Inaussichtstellung der Förderung erfolgen.

Diese Festlegungen dienen dazu, klare Kriterien für die Förderung von Fahrrädern festzulegen und sicherzustellen, dass die geförderten Fahrräder den Anforderungen an Alltagsnutzung und Straßenverkehr entsprechen.

B. Änderungen im Rahmen der neunten Novellierung

Die Förderrichtlinie beinhaltet weiterhin die grundsätzliche Gliederung in die Themenfelder Energie, Mobilität und Naturschutz. Die Kalkulation der Förderungen ist angelehnt an Förderprogramme der Stadt München sowie von weiteren Gemeinden. Generell wurden die Formulierungen der Förderbausteine angeglichen und vereinheitlicht. Bei den nachfolgend gelisteten Förderbausteinen wurden weitere Änderungen durchgeführt (s. Anlage 1, gelbe Markierungen).

II.1 Tickets des öffentlichen Nahverkehrs

Änderung: Anpassung der Fördervoraussetzungen auf Deutschlandticket und Begrenzung des Antragzeitraumes.

Begründung: Das Deutschlandticket wurde bereits erfolgreich in das Klimaschutzprogramm integriert. Es besteht die Möglichkeit, dieses Abonnement auch bei anderen Anbietern wie der Deutschen Bahn GmbH (DB) zu erwerben. Diese Option wurde in das Programm aufgenommen. Hinweise zum IsarCard-Semesterticket werden entfernt, da dieses Ticket nicht mehr verfügbar sein wird.

Darüber hinaus wurde beschlossen, den Antragszeitraum auf sechs Monate nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums zu begrenzen, um eine einheitliche Regelung mit den anderen Förderbausteinen zu gewährleisten. Nach Ablauf dieser Frist erlischt die Förderfähigkeit für

diesen Zeitraum.

II. 3.2. Zweirädrige Elektrofahrzeuge/Elektromotorroller

Änderung: Ergänzung weiterer Hinweise zum geförderten Fahrzeugtyp.

Begründung: Aufgrund von häufigen Nachfragen und Verwechslungen der Fachbegriffe der Fahrzeugtypen wurde eine Erklärung bzgl. der Fahrzeugklassen in den weiteren Hinweisen eingefügt.

III.1. Artenschutz an Gebäuden

Änderung: Entkoppelung der externen Beratungsleistung und der praktischen Umsetzung; Aufnahme von zusätzlichen tierischen Quartieren.

Begründung: In der bisherigen Fassung des Förderbausteins wird eine externe Beratung vorausgesetzt. Diese kann auch durch die Umweltabteilung erfolgen. Unter „sonstige tierische Quartiere“ sollen neben Nistkästen für Vögel und Fledermauskästen u. a. auch Insektenhotels gefördert werden.

III.3.1 Umwandlung von Privatgärten

Änderung: Entkoppelung der externen Beratungsleistung und der praktischen Umsetzung; Bereitstellung von gebietsheimischem Saatgut durch die Gemeinde (dadurch Herkunftsnachweis); Änderung des Begriffs „autochthon“ zu „insektenfreundlich“.

Begründung: In der bisherigen Fassung des Förderbausteins wird eine externe Beratung vorausgesetzt. Diese kann auch durch die Umweltabteilung erfolgen.

Anstelle einer monetären Förderung kann alternativ auch das insektenfreundliche Saatgut der Gemeinde bereitgestellt werden. Dadurch ist die Garantie der Herkunft und Klassifizierung als regionales Saatgut gewährleistet (Zertifizierung für das Wuchsgebiet). Autochthones Saat- und Pflanzgut ist bei vielen Gärtnereien nicht erhältlich.

Der Aspekt der Insektenfreundlichkeit soll in den Vordergrund gerückt werden. Die Angebote werden dahingehend überprüft.

III.3.2 Erstanlage von Privatgärten

Änderung: Bereitstellung von gebietsheimischem Saatgut durch die Gemeinde (dadurch Herkunftsnachweis); Änderung des Begriffs „autochthon“ zu „insektenfreundlich“.

Begründung: Anstelle einer monetären Förderung kann alternativ auch das insektenfreundliche Saatgut der Gemeinde bereitgestellt werden. Dadurch ist die Garantie der Herkunft und Klassifizierung als regionales Saatgut gewährleistet (Zertifizierung für das Wuchsgebiet).

Autochthones Saat- und Pflanzgut ist bei vielen Gärtnereien nicht erhältlich.

Der Aspekt der Insektenfreundlichkeit soll in den Vordergrund gerückt werden. Die Angebote werden dahingehend überprüft.

III.5 Zisternen

Änderung: Zusätzliche Förderung für die Ertüchtigung auch bereits vorhandener und gebrauchter Zisternen.

Begründung: Im Sinne der Nachhaltigkeit und der Einsparung von Ressourcen sollen auch bereits im Boden verbaute und ehemals gebrauchte Zisternen gefördert werden, sofern diese für eine weitere Verwendung ertüchtigt werden können (Reinigung, Einbau Pumpe etc.).

C. Finanzieller Stand

Das Förderbudget der am 15.11.2022 beschlossenen siebten Novellierung i. H. v. 400.000 € wurde mit Stand vom 17.05.2023 mit 226.576 € zu 56 % ausgeschöpft. Die Warteliste für das Haushaltsjahr 2023 beinhaltet derzeit Anträge mit einem Fördervolumen von rund 311.592 €. Diese reservierten Mittel werden erfahrungsgemäß nicht vollständig in einem Haushaltsjahr abgerufen. Die reservierten und ausbezahlten Fördermittel der gefragtesten fünf Bausteine sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Reservierte und ausbezahlte Fördermittel der fünf gefragtesten Bausteine (gerundet) 2023, sowie der Auszahlungsbetrag insgesamt (2019-2023); Stand vom 17.05.2023.

Förderbaustein	2023 ausbezahlt	Aktuell reserviert	Ausbezahlt 2019-2023
Photovoltaikanlagen	76.079 €	117.994 €	188.683 €
Batteriespeicher	61.657 €	106.130 €	168.787 €
Fern- und Nahwärme	48.212 €	16.810 €	162.270 €
Holzbauweise bei Neubauten	15.000 €	0 €	37.500 €
n. ö. Ladeinfrastruktur	12.205 €	34.450 €	59.399 €



Dr. Andreas Most
Zweiter Bürgermeister